



Sicherheitskonzept der Grundschule West

Stand: Dezember 2024

1 Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Äußerer und innerer Schulbereich

1.2. Sicherheitsbeauftragte/r

2. Sicherheit im Schulgebäude

2.1. Umgang mit unbekanntem, schulfremden Personen

2.2. Prüfung der Anwesenheit / Umgang mit vermissten Kindern

2.3. Umgang mit erkrankten Schülern und Schülerinnen

2.4. Aufhalten im Schulgebäude

2.5 Aufsicht im Schulgebäude

2.6. Toilettengang

2.7. Sicherheit in Funktions- und Fachräumen

2.8. Sicherheit im Sportunterricht

2.9. Verhalten bei Unwetter

3. Sicherheit außerhalb des Schulgebäudes

- 3.1. Sicherheit auf dem Schulweg
 - 3.1.1. Sicherheit im Straßenverkehr
 - 3.1.2. Sicherheit vor Übergriffen auf dem Schulweg
- 3.2. Sicherheit auf dem Schulgelände
- 3.3. Unterrichtsgänge
- 4. Verhalten bei Gewaltvorfällen
 - 4.1. Verhalten bei Regelverstößen
 - 4.2. Unerlaubter Besitz gefährlicher Gegenstände
 - 4.3. Vandalismus und Diebstahl
 - 4.4. Maßnahmen bei einem akuten Gewaltvorfall
- 5. Umgang mit Krisensituationen
 - 5.1. Evakuierung des Schulgebäudes
 - 5.2. Verhalten im Brandfall
 - 5.3. Verbleiben in den Räumen bei Krisensituationen
- 6. Erste Hilfe
 - 6.1. Hygiene / Infektionsschutz
- 7. Sicherheit im Umgang mit dem Internet
- 8. Sicherheit durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen

1. Einleitung

Gutes und erfolgreiches Lernen erfordert ein sicheres und geordnetes Umfeld. Allen Beteiligten liegt es am Herzen an der GSW einen Ort der Sicherheit, Verlässlichkeit und des Vertrauens für unsere Schülerinnen und Schüler und somit die bestmöglichen Bedingungen für ein gutes soziales Miteinander und erfolgreiches Lernen zu schaffen.

Unser besonderes Augenmerk gilt der frühzeitigen Erkennung von Gesundheits- und Unfallgefahren bzw. sich anbahnenden Krisensituationen, um bereits präventiv eingreifen und somit Verletzungsgefahren herabsetzen und Leben und Gesundheit erhalten und schützen zu können.

1.1. Äußerer und innerer Schulbereich

Für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel (äußerer Schulbereich) ist der Schulträger verantwortlich.

Die Überwachung des inneren Schulbereiches, d.h. die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben, insbesondere Inhalte, Methoden und Organisation des Unterrichts und der außerschulischen Veranstaltungen sowie die Organisation des Schulalltags obliegt der Schulleiterin. Sie übt weiterhin für den Schulträger das Hausrecht in der Schule aus.

Ihre Aufgabe ist es, in Kooperation mit dem Schulträger und auf der Grundlage der Vorgaben des Bildungsministeriums die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des schulischen Personals zu erhalten und zu fördern. Die Gefährdungsbeurteilung sollte alle 4 Jahre durchgeführt werden.

1.2. Sicherheitsbeauftragte/r

Zur Unterstützung der Schulleitung bei der Erfüllung der Aufgaben im inneren Schulbereich wird an der GSW eine Sicherheitsbeauftragte gewählt.

Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII sind Kolleginnen oder Kollegen, die freiwillig und ehrenamtlich ein besonderes Augenmerk auf Sicherheit und Gesundheitsschutz richten.

Der Sicherheitsbeauftragte an der GSW, in einem kleinen System, kann die Schulleitung u.a. unterstützen bei:

- der Organisation und Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsmanagements
- der Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der täglichen Arbeit
- Begehungen des Schulgeländes
- der Ermittlung von Unfall- und Gesundheitsgefahren für Lehrkräfte und Schüler
- der Überprüfung / dem Freihalten der Rettungswege
- bei der Organisation von Fortbildungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz etc. und ist Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen in obigen Belangen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat lediglich eine beratende Funktion ohne Weisungsbefugnis und kann aus seiner Tätigkeit heraus nicht haftbar gemacht werden. Die rechtliche Verantwortung trägt die Schulleitung.

2. Sicherheit im Schulgebäude

2.1. Umgang mit unbekanntem, schulfremden Personen

Außerhalb des schulischen Personals dürfen sich schulfremde Personen nur in begründeten Ausnahmefällen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände aufhalten. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GSW sind aufgefordert, schulfremde Personen anzusprechen und sie nach dem Grund ihres Aufenthaltes zu befragen. Fremde Personen sind an die Schulleitung zu verweisen bzw. aufzufordern, das Schulgelände zu verlassen.

Personen, die ein unerwünschtes Verhalten zeigen, werden aufgefordert das Schulgebäude bzw. Schulgelände zu verlassen. Es ist zu prüfen, ob dem Folge geleistet wird. Bei Weigerung wird die Schulleitung informiert. Die Schulleitung hat das Hausrecht und kann ein Hausverbot aussprechen. Bei Verdacht auf eine Straftat wird unverzüglich die Polizei verständigt.

Eltern werden gebeten, ihre Kinder morgens bitte nicht ins Schulgebäude zu begleiten. Zur Förderung der Selbständigkeit der Kinder ist eine Verabschiedung / Abholung am Rande des Schulgeländes ratsam.

Die Türen des Lehrerzimmers sind geschlossen zu halten.

Der Klassenraum wird bei Unterrichtsende abgeschlossen.

Eine Übersicht über die vorhandenen und ausgegebenen Schlüssel/ Transponder befindet sich im Büro des Hausmeisters.

2.2. Prüfung der Anwesenheit / Umgang mit vermissten Kindern

Die Eltern sind angehalten, der Schule eine Erkrankung bzw. Abwesenheit ihrer Kinder morgens vor Beginn des Unterrichts zu melden. Ab 7.30 Uhr ist das Sekretariat besetzt und es läuft täglich der Anrufbeantworter.

Die in der 1. Schulstunde unterrichtende Lehrkraft prüft die Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen. Bei fehlende Kindern wird das Sekretariat verständigt. Die Schulsekretärin bzw. die Lehrkraft ruft die Eltern zuhause unverzüglich an, um den Verbleib des fehlenden oder verspäteten Kindes zu klären.

Werden während des Vormittags Schüler und Schülerinnen vermisst, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren, um dann koordinierte Maßnahmen einzuleiten.

Verlassen Schüler und Schülerinnen (z.B. aus Krankheitsgründen etc.) den Unterricht früher, wird dieses im Büro zu kommuniziert.

2.3. Umgang mit erkrankten Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die im Krankenzimmer versorgt werden, sind durch das schulische Personal (Schulische Assistenz, Schulbegleiter oder Lehrkräfte) zu beaufsichtigen bzw. in angemessenen Abständen nach ihrem Befinden zu befragen. Sollte es notwendig werden, die / den Erkrankten nach Hause zu schicken, müssen grundsätzlich die Sorgeberechtigten informiert werden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind unverzüglich von einer Vertrauensperson abgeholt wird. Listen mit Telefon- und Notfallrufnummern der Schülerinnen und Schüler befinden sich im Sekretariat und im Lehrerzimmer (blaue Mappe neben dem Telefon). Die Eltern sind angehalten, die Schule unverzüglich über eine Änderung ihrer Telefonverbindung zu informieren.

2.4. Aufhalten im Schulgebäude

Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nur während der Unterrichtszeiten bzw. Nachmittagsangebote und unter Aufsicht erlaubt.

Hierbei ist darauf zu achten, dass sich kein Kind an offenstehenden Fenstern aufhält. Verschießbare Fenster müssen so eingestellt sein, dass sie nur in Kippstellung geöffnet werden können.

Die Hofpausen verbringen die Schüler und Schülerinnen in der Regel auf dem Außengelände der Schule. Die Lehrkräfte bzw. Mitarbeiter des Ganztagsbereiches achten darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen.

In von aufsichtsführenden Lehrkräften festgelegten Regenpausen verbleiben die Kinder in den Klassenräumen oder in der Eingangshalle. Die aufsichtsführenden Lehrkräften übernehmen dann die Aufsicht im Schulgebäude.

2.5. Aufsicht im Schulgebäude

Alle Lehrkräfte beginnen ihre Aufsicht pünktlich.

Vor Beginn des Unterrichts werden die ankommenden Schüler und Schülerinnen ab 7.50 Uhr in der Schule beaufsichtigt.

2.6. Toilettengang

Toilettengänge sind möglichst während der Pausen bzw. zwischen zwei Unterrichtsstunden vorzunehmen. Ein Toilettengang während des Unterrichts oder der Nachmittagsbetreuung muss durch die Lehr- oder Betreuungskraft erlaubt werden. Es wird darauf geachtet, dass während des Unterrichts immer nur ein Kind zur Toilette geht und innerhalb einer angemessenen Frist zurückkehrt.

2.7. Sicherheit in Funktions- und Fachräumen

Funktions- und Fachräume werden von den Schülerinnen und Schülern nur gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. mit den Mitarbeitern der Nachmittagsbetreuung betreten und sind grundsätzlich nach dem Unterricht zu verschließen.

Die Lehrkraft bzw. Betreuungskraft belehrt die Schülerinnen und Schüler bzgl. möglicher Sicherheitsgefährdungen und Gefahren in Fachräumen wie z.B. dem Kunst- und Werkraum.

2.8. Sicherheit im Sportunterricht

Die Lehrkräfte für Sport unterweisen die Schülerinnen und Schüler in die festen Regeln des Sport- und Schwimmunterrichts und achten darauf, dass sich alle Schüler beim Benutzen der Halle, auch in der Schwimmhalle und der Sportgeräte an die Anweisungen halten

Im Sportunterricht wird besonders respekt- und rücksichtsvoll miteinander umgegangen.

Im Notfall benachrichtigen die Sportlehrkräfte das Sekretariat zur Kontaktaufnahme mit den Eltern.

Über das Sporthallentelefon im Lehrerumkleideraum ist die Nummer 112 frei zu wählen.

2.9. Verhalten bei Unwetter

Wird über die Medien bzw. durch eine Notfallinformation von der Schulleitung über die Klassenlehrer ein Unterrichtsausfall für die Grundschule West bekannt gegeben, ist trotzdem sichergestellt, dass die Kinder, deren Eltern die Notfallinformation nicht wahrgenommen haben, während der verlässlichen Kernzeiten in der Schule sicher in Empfang genommen werden. Die Schule wird dann die Eltern zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise kontaktieren.

Findet eine Unwetterwarnung während des Schulvormittages statt, dürfen nur die Kinder die Schule verlassen, die von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Alle anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zum Schulschluss in der Schule und werden dort beaufsichtigt, ggf. erfolgt eine Abstimmung mit den Eltern zum weiteren Vorgehen.

Eltern, die durch die Witterungs- und Straßenverhältnisse eine besondere Gefährdung für ihr Kind auf dem Schulweg befürchten, können es auch dann zu Hause behalten oder es vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Grundsätzlich gilt der Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 13.Juli 2011 - III316, siehe auch „Wetterbedingte Schulausfälle SH“.

3. Sicherheit außerhalb des Schulgebäudes

3.1. Sicherheit auf dem Schulweg

3.1.1. Sicherheit im Straßenverkehr

Schon am ersten Elternabend vor der Einschulung erhalten alle Eltern Informationen über sichere Schulwege für ihre Kinder (siehe Plan auf der Homepage)

Eltern sind verpflichtet, den sichersten Schulweg für ihre Kinder auszuwählen, diesen Weg gemeinsam mit den Kindern einzuüben und auf besondere Gefahren hinzuweisen.

Zu Beginn des Schuljahres wird Frau Buschmann von der Polizei Bad Oldesloe mit den Erstklässlern die Schulwege abgehen und die Gefahrenzonen erklären.

Kinder dürfen aus versicherungstechnischen Gründen auf dem Weg zur und von der Schule keine Umwege z.B. für Besorgungen tätigen.

In allen Klassen 1-4 wird im Sachunterricht im Bereich Verkehrsunterricht das richtige Verhalten im Straßenverkehr zunächst als Fußgänger und dann als Radfahrer erarbeitet.

Im 4. Schuljahr findet dann im Rahmen des Sachunterrichts ein theoretisches und praktisches Radfahrtraining statt, das mit einer Radfahrprüfung endet.

Unsere Grundschüler und Grundschülerinnen sollten erst mit dem Fahrrad zur Schule kommen, wenn sie diese Prüfung bestanden haben. Auf Wunsch der Eltern dürfen die Kinder den Schulweg auch vor dem Ablegen der Prüfung mit dem Fahrrad zurücklegen. Dieses ist von den Eltern schriftlich mitzuteilen. Das Fahrrad muss verkehrssicher sein und ein Helm getragen werden.(Formular befindet sich im Download)

3.1.2. Sicherheit vor Übergriffen auf dem Schulweg

Auf dem Schulweg sollte nicht gerannt, sondern vernünftig gegangen werden. Die Kinder nutzen ausschließlich den Bürgersteig. Vorbeifahrende Fahrzeuge sind zu beachten und die Verkehrsregeln einzuhalten.

Kinder, die den gleichen Schulweg haben, werden angehalten gemeinsam zur Schule und nach Hause zurückzugehen. Umwege und Trödeleien werden vermieden, damit sich niemand Sorgen machen muss.

Die Schülerinnen und Schüler folgen niemals fremden Menschen und steigen auch nicht zu ihnen ins Auto.

Es ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt, dass Schüler und Schülerinnen das Schulgebäude alleine und ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verlassen.

3.2. Sicherheit auf dem Schulgelände

Zu Beginn ihrer Schulzeit wird den Erstklässlern und Erstklässlerinnen das Schulgelände erklärt. Feste Regeln, die auch in der Schulordnung wiederzufinden sind, werden mit ihnen sowie den Schülerinnen und Schülern der anderen Jahrgangsstufen besprochen, wiederholt und eingeübt.

Mit dem Schulträger erfolgen jährlich eine Grundbegehung sowie regelmäßige Kontrollgänge auf dem Schulgelände durch den Hausmeister. Dabei werden mögliche Gefahrenquellen ermittelt bzw. weitergegeben, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die Spielgeräte auf dem Schulgelände werden regelmäßig durch die Sicherheitsbeauftragten der Stadt Bad Oldesloe auf ihre sichere Benutzbarkeit kontrolliert. Defekte Geräte werden gesperrt bis sie repariert bzw. erneuert sind.

3.3. Unterrichtsgänge

Bei Unterrichtsgängen sind die Lehrkräfte verpflichtet, mindestens mit einer zweiten Begleitperson zu gehen, um die Aufsicht zu gewährleisten. Eine Erste-Hilfe-Tasche ist mitzuführen, siehe auch Erlass vom 19.Mai 2006 - III 422 „Lernen am anderen Ort“

4. Verhalten bei Gewaltvorfällen

4.1. Verhalten bei Regelverstößen

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft der Grundschule West sind sich einig, dass auf Gewaltvorfälle konsequent reagiert werden muss. § 25 des Schulgesetzes von Schleswig-Holstein enthält einen Maßnahmenkatalog, wie im Falle eines Verstoßes gegen die Schulordnung zu reagieren ist. Die Maßnahmen sollen so ausgesucht werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler logisch und nachvollziehbar sind.

4.2. Unerlaubter Besitz gefährlicher Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Taschenmesser), Substanzen und Waffen in die Schule ist verboten. Eltern sind verpflichtet, die mitgeführten Sachen entsprechend zu kontrollieren. Sollte eine Schülerin / ein Schüler dennoch einen gefährlichen Gegenstand mit in die Schule bringen, ist dieser von der Lehrkraft zu beschlagnahmen und den Eltern auszuhändigen. Bei Weigerung der Herausgabe wird die Schulleitung bzw. ggf. die Polizei verständigt.

4.3. Vandalismus und Diebstahl

Die Verursacher von Vandalismus Schäden müssen ermittelt werden. Die Schulleitung leitet ggf. weitere Maßnahmen ein. Die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für den entstandenen Schaden. Die gleichen Maßnahmen gelten für Diebstähle.

4.4. Maßnahmen im akuten Gewaltvorfall

In einem akuten Gewaltvorfall wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Möglichkeit finden, die Gewalttat zu beenden (ggf. durch die Hilfe Dritter/Polizei/Feuerwehr).
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation und hinterher (Heimweg).
- Verhinderung der Fortsetzung der gewalttätigen Auseinandersetzung.
- Prüfung, ob Anzeige zu erstatten bzw. Amtshilfe anzufordern ist.
- Befragung aller Beteiligten zum Geschehen und Verfassen eines schriftlichen Berichtes.
- Information an die Erziehungsberechtigten der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.

- Sicherung der Fakten zur weiteren Aufarbeitung des Falles (schriftliche Berichte der Beteiligten, Fotos zu Sachverhalten, Symbolen oder Texten) Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen werden Befragungen von den Ermittlungsbehörden durchgeführt.

Falls sich Schülerinnen und Schüler der Grundschule West gewalttätig verhalten, greifen auch hier die Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

5. Umgang mit Krisensituationen

Leider ist es nicht auszuschließen, dass an jeder Schule diverse schwerwiegende Krisensituationen, wie z.B. Unfälle, Brände, Drohung mit Sprengsätzen, Geiselnahmen oder Amokläufe auftreten können. Die dann zu ergreifenden Maßnahmen können nicht bis ins letzte Detail im Voraus geplant werden, sondern sind an die jeweilige Situation anzupassen.

Folgende Grundsätze gelten jedoch in allen Krisensituationen:

- Ruhe bewahren
- Opferbetreuung vor Täterermittlung
- Personenschutz vor Sachschutz
- Personenschutz vor Täterermittlung
- Vermeidung von Gefahren für sich und andere
- Polizei oder Feuerwehr übernimmt Leitung vor Ort.

Je nach auftretender Krisensituation ist es entweder notwendig, das Schulgebäude zu verlassen oder mit den zu schützenden Personen im Klassen-, Fach- oder Funktionsraum zu bleiben.

Im Notfall sind folgende Stellen / Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

a) Schulleitung

b) Sekretariat.

Im Sekretariat der Schule finden sich „Handlungshilfen zur Krisenbewältigung“ sowie die Kontaktdaten der, durch eine Telefonkette in diesen Krisensituationen zu informierenden Behörden (Polizei, Feuerwehr, Schulaufsicht, Schulen usw.).

Fluchtwege, Treppen, Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.

5.1. Evakuierung des Schulgebäudes

Bei Alarm sind die Räume des Schulgebäudes sofort zu verlassen. Die Lehr- bzw. Betreuungskraft schließt die Fenster und nimmt die Namenslisten der Gruppe an sich. Die Klassen bzw. Lerngruppen verlassen geordnet und ruhig den Klassenraum.

Die Lehr- bzw. Betreuungskräfte sorgen dafür, dass die Türen und Fenster geschlossen sind. Die Klassen / Gruppen werden zum jeweiligen Fluchtausgang geführt (In oder vor den Räumen befinden sich Hinweisschilder, vgl. auch Evakuierungs- / Alarmplan der Schule). Nach Erreichen des Sammelplatzes stellen die Lehrkräfte umgehend die Vollzähligkeit fest und melden sie der Schulleitung bzw. der zuständigen Lehrkraft (i.d.R. Dienstälteste/r) falls kein Schulleitungsmitglied anwesend sein sollte.

Die Meldung muss enthalten:

a) Klassenbezeichnung

b) Anzahl der Schüler

c) Namen und möglichst auch Personenbeschreibung vermisster Schüler

d) Name der verantwortlichen Lehrkraft.

Für den Nachmittagsbereich übernimmt eine hierfür bestimmte Mitarbeiterin bzw. ein hierfür bestimmter Mitarbeiter die Vollständigkeitskontrolle. Daraufhin gibt die zuständige Lehr- bzw. Betreuungskraft aus dem Ganztagsbereich der Einsatzleitung von Feuerwehr und / oder Polizei eine Rückmeldung über die Vollzähligkeit. Somit erhält die Einsatzleitung schnell einen Überblick über evtl. fehlende Personen.

Die Schulleitung nimmt die Feuerwehr und / oder die Polizei in Empfang und informiert über die Sachlage. Sollte kein Schulleitungsmitglied anwesend sein, übernimmt diese Aufgabe eine zuvor beauftragte Lehrkraft bzw. ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin aus dem Ganztagsbereich.

Die Rückkehr ins Gebäude erfolgt erst auf Anordnung der Schulleitung bzw. ihrer Vertretung.

5.2. Verhalten im Brandfall

Überschaubare Brände werden mit einem Feuerlöscher bekämpft und anschließend immer dem Schulträger und der Feuerwehr angezeigt.

Das schulische Personal ist in die Bedienung von Feuerlöschern eingewiesen.

Feuerlöscher und Aushänge mit Hinweisen zum Verhalten im Brandfall befinden sich in den Zugangsflurbereichen zu jedem Gebäudetrakt (nur zu Klassenräumen) bzw. an den Treppenaufgängen oder Treppenabsätzen, sowie Löschdecken zurzeit in der Mensa und Sporthalle.

Der Hausalarm kann in der Grundschule West im Sekretariat oder über Alarmknöpfe ausgelöst werden. Die Feuermelder finden sich in allen Flurbereichen in nahezu regelmäßigen Abständen.

Die einzelnen Gebäudebereiche sind mit Brandschutztüren ausgerüstet, die sich im Gefahrenfall automatisch schließen. Die Rauchabzugsanlage öffnet sich automatisch.

Ist ein Brand nicht mehr mit Feuerlöschern zu bekämpfen, ist die Feuerwehr unverzüglich zu informieren und das Gebäude zu räumen. Der Evakuierungs- / Alarmplan der Schule ist in den Fluren des Schulgebäudes angebracht.

Dieser Plan wird jeweils zu Beginn eines Schuljahres mit dem Kollegium und in den Klassen besprochen.

Mindestens einmal jährlich findet eine Alarmübung in unserer Schule statt und wird aktenkundig festgehalten. Ziel der Übung ist es, die Kinder für Gefahrensituationen zu sensibilisieren und mit den Schülerinnen und Schülern ein geordnetes Verlassen des Schulgebäudes unter Nutzung der im Alarmplan vorgesehenen und im Unterricht besprochenen Fluchtwege einzuüben. Auf dem Sammelplatz werden ruhig weitere Anweisungen abgewartet

Hier wird durch die Schulleitung kontrolliert, ob die Klassen vollzählig in Begleitung ihrer Lehrkraft das Gebäude verlassen haben.

Die Zeit, die zur Räumung des Gebäudes benötigt wurde, wird festgehalten.

Sicherheitsmängel werden dem Schulträger angezeigt.

Zum sachgemäßen Verhalten im Brandfall und zum Umgang mit Feuer findet in Klasse 3 eine Unterrichtseinheit im Rahmen des Sachunterrichts statt.

5.3. Verbleiben in den Klassenräumen bei Krisensituationen

In einigen Krisensituationen wie beispielsweise bei Amokläufen kann Sicherheit am ehesten gewährleistet werden, wenn sowohl Schülerinnen und Schüler als auch das Schulpersonal in den Räumen verbleiben. Die Information über derartige Krisensituationen erfolgt in der Grundschule über die schuleigene Lautsprecheranlage, mit der alle Unterrichtsräume erreicht werden können. Es müssen ggf. Türen und Fenster verriegelt oder blockiert werden. Schülerinnen, Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sollen sich dann von Fenstern und Türen fernhalten und Deckung suchen. Weitere Weisungen sind abzuwarten.

6. Erste Hilfe

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, im Falle eines Unfalls Erste Hilfe zu leisten. Das Kollegium der Grundschule West nimmt regelmäßig alle 3 Jahre an Erste-Hilfe-Kursen teil.

Bagatellverletzungen werden durch Pflaster oder die Ausgabe von Kühlkissen versorgt.

Die Lehrkräfte und das pädagogische Personal der Grundschule West sind angewiesen, in ernstesten Fällen (hierfür ist jeweils das eigene Ermessen ausschlaggebend) schnellstmöglich einen Notruf über die Notrufnummer 112 oder 110 abzusetzen und die Schulleitung zu informieren. Telefone befinden sich im Sekretariat, im Lehrerzimmer und in der Lehrerumkleideraum in der Sporthalle. Zudem sind die Lehrkräfte berechtigt, für eventuelle Notsituationen ihr Handy bei sich zu führen.

Sollte ein Kind zum Arzt oder ins Krankenhaus gefahren werden müssen, so fährt die Lehrkraft nicht selbst, sondern bestellt einen Krankenwagen und fährt dort mit.

In weniger dringenden Fällen wird versucht, die Erziehungsberechtigten zur Abstimmung des weiteren Vorgehens über die, in der Schule hinterlegten Notfallnummern zu erreichen.

Verletzte oder kranke Kinder werden niemals allein gelassen! Der Unfallort ist abzusichern.

Die bei Unfällen verlorenen Zähne oder Zahnteile werden in einer Zahnbox aufbewahrt, um dann darin mit zum Zahnarzt genommen zu werden.

Unfallmeldungen werden durch die Sekretärin erstellt. Bei Schulunfällen haftet in der Regel die Unfallkasse Nord.

6.1. Hygiene / Infektionsschutz

Informationen und Regeln sind dem jeweils gültigen Hygieneplan der Grundschule West zu entnehmen.

7. Sicherheit im Umgang mit dem Internet

Das Internet begleitet und bereichert weite Teile unseres Lebens. Als schnelle Informationsquelle, Kommunikations- und Arbeitsmittel ist es aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Für Kinder unserer Zeit ist es daher unerlässlich, sich mit diesem Medium zu beschäftigen. Gerade im Grundschulalter bedarf es allerdings besonderer Aufmerksamkeit, da die Gefahren für Kinder im Internet oftmals nicht bzw. nicht sofort erkennbar sind.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule West werden im Unterricht im Rahmen des Internet-ABCs oder in einer fest in der Stundentafel verankerten Medienstunde im Umgang mit der Technik und dem Internet geschult und dabei für mögliche Gefahren sensibilisiert. Das Kollegium hat ab dem Schuljahr 2024/25 beschlossen, dass die Internet ABC-Stunde möglichst durch den

Klassenlehrer unterrichtet wird. Dadurch werden weitere Einsatzmöglichkeiten des Internets eröffnet.

Die Kinder surfen im Unterricht nur unter Anwesenheit der Lehrkraft im Internet. Dabei wird vorrangig mit Kindersuchmaschinen oder auf, von der Lehrkraft vorgegebenen, vorab geprüften und sicheren Internetseiten gearbeitet. Es gelten feste Regeln im Umgang mit der Technik.

Die Geräte unserer Schule sind geschützt gegen Eingriffe von außen. Es werden regelmäßig Sicherheitsupdates durchgeführt.

Auch für die von der Schule bereitgestellten und genutzten Programmen, wie z.B. „Anton“, „Antolin“ usw. nutzen wir keine vollständigen Namen und Adressen.

Die Veröffentlichung von Schülerfotos auf unserer Homepage bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Eltern.

8. Sicherheit durch Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen

8.1. Schulträger

Mit der Stadt Bad Oldesloe als Schulträger erfolgen jährlich eine Grundbegehung sowie regelmäßige Kontrollgänge auf dem Schulgelände. Dabei werden mögliche Gefahrenquellen ermittelt bzw. dokumentiert und weitergegeben, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

8.2. Feuerwehr

Im Rahmen des Sachunterrichts findet laut Fachcurriculum in der 3. und 4. Klasse die Brandschutz-erziehung statt.

8.3. Polizei

Die Polizei Bad Oldesloe berät und unterstützt die Grundschule bei der Verkehrserziehung im Rahmen des Sachunterrichtes. Es werden gemeinsame Aktionen und Projekte, wie z.B. „Sicherer Schulweg“ und die Radfahrprüfung durchgeführt.

8.4. Eltern

Die Elternschaft der Grundschule West wird über sicherheitsrelevante Themen in Elternbriefen und auf Elternabenden informiert. Fragen zur Sicherheit in der Schule sind ebenfalls Gegenstand der Schulelternbeiratssitzungen und der Schulkonferenz.

8.5. Schülerinnen und Schüler

Die Schüler und Schülerinnen erhalten während ihrer Grundschulzeit jedes Jahr Informationen über:

- die Schulordnung
- das richtige Verhalten auf dem Schulweg
- die Gefahren bei Eis und Schnee
- die Gefahren bei Bränden und das richtige Verhalten im Brandfall
- das Verbot des Mitführens von Messern, Feuerzeugen etc.
- den Umwelt- und Tierschutz.

Die Belehrungen werden im Klassenbuch durch die Klassen- und/oder Fachlehrkräfte vermerkt.

